

Die Signifikanz der Tun-Unterlassen Unterscheidung für die Gültigkeit von Zustimmung

Maximilian Kiener, University of Oxford

In der Medizinethik ist es selbstverständlich, dass Menschen mit den notwendigen geistigen Fähigkeiten das Recht haben zu entscheiden, welche verfügbaren medizinischen Verfahren sie durchlaufen. Die Zustimmung nach Aufklärung ist ein Mittel zur Ausübung eines solchen Rechts. Sie ist ein Mittel, mit dem Personen ihren Ärzten die Erlaubnis erteilen können, einen ansonsten unzulässigen medizinischen Eingriff durchzuführen.

Damit die Zustimmung nach Aufklärung gültig ist, muss sie jedoch freiwillig erteilt werden, was erfordert, dass die Entscheidung einer Person nicht durch illegitime Beeinflussung des Arztes herbeigeführt worden ist. Oft wird in diesem Zusammenhang behauptet, dass ein Arzt die Freiwilligkeit der Zustimmung einer Person nur dann untergräbt, wenn er der Person droht, ihr etwas anzutun, sollte diese nicht zustimmen (z.B. die gesamte medizinische Versorgung zu entfernen), aber nicht, wenn der Arzt nur vorschlägt, etwas zu *unterlassen*, solange diese Unterlassung an sich legitim ist (z.B. bei echten Angeboten).

In dieser Präsentation werde ich die These zurückweisen, dass die Gültigkeit der Zustimmung davon abhängt, ob ein Arzt droht, etwas zu *tun* oder nur in Aussicht stellt, etwas zu *unterlassen*. Ich werde dabei in drei Schritten vorgehen.

(i) Zunächst werde ich erläutern, weshalb Erpressungsdrohungen die Zustimmung einer Person untergraben. Die erpressende Person schlägt vor, etwas zu tun, was an sich eine legitime Handlung ist. Was den Erpressungsvorschlag zu einer Bedrohung und problematisch macht, ist zum einen, dass die angedrohte Handlung Interessen der erpressten Person stark beeinträchtigen würde, und zum anderen, dass ein unangemessener Zusammenhang zwischen der vorgeschlagenen Handlung und dem, was von der erpressten Person verlangt wird, vorliegt. Das folgende Beispiel illustriert dies:

Drogendelikt Die Ärztin Charlotte droht ihrem Patienten Peter, diesen wegen seiner Drogendelikte bei der Polizei anzuzeigen, sollte er der Aufnahme in ihre klinische Studie nicht zustimmen.

Peter für Drogendelikte anzuzeigen ist an sich eine legitime Handlung. Charlottes Drohung, dies zu tun, sollte Peter nicht an ihrer Studie teilnehmen, missbraucht jedoch ihre Machtposition, und untergräbt als illegitime Drohung die Freiwilligkeit von Peters Zustimmung. Erpressungsfälle wie dieser sind Beispiele, in denen eine Person droht, etwas *zu tun* sollte die adressierte Person einer Forderung nicht entsprechen.

(ii) Ich werde dann den Fall *Drogendelikt* leicht variieren und ihn in den folgenden Fall umwandeln:

Letzte Rettung

Die Polizei hat Hinweise erhalten, dass Peter Drogendelikte begangen hat und beginnt gegen ihn zu ermitteln. Peters Ärztin Charlotte, die mit dem Beginn der Ermittlungen nichts zu tun hatte, ist dabei der Polizei das entscheidende Beweisstück zu liefern. Sie bietet Peter an, dies zu unterlassen, wenn Peter an ihrer klinischen Studie teilnimmt.

Der Unterschied zwischen den Fällen *Drogendelikt* und *Letzte Rettung* besteht darin, dass Charlotte im ersten Fall vorschlägt, Peter durch ihre eigenen Handlungen zu schaden, während Charlotte im zweiten Fall nur vorschlägt, etwas zu unterlassen, nämlich ihre Zeugenaussage und Aushändigung des Beweismittels. Zudem hat Charlotte in der Tat das Recht (und vielleicht sogar die Pflicht), zu dieser Unterlassung, d.h. Verbrechen nicht zu verbergen. Dennoch, so werde ich argumentieren, ist Peters Zustimmung auch in diesem Fall ungültig und dies ist der Fall aus den gleichen Gründen, die Peters Zustimmung in *Drogendelikt* ungültig machten.

(iii) Ich komme sodann zu dem Schluss, dass die Unterscheidung zwischen der Drohung, einer Person etwas *anzutun*, und dem Vorschlag, etwas zu *unterlassen*, irrelevant für die Gültigkeit der Zustimmung ist. Dies impliziert ebenso, dass die oftmals vorgenommene Trennung zwischen Drohungen und Angeboten letztendlich nicht stichhaltig ist. Ich werde daraufhin argumentieren, dass die Freiwilligkeit der Zustimmung vielmehr davon abhängt, ob bei der Einholung der Zustimmung bestimmte für das Verhältnis zwischen Patient und Arzt grundlegende Normen verletzt wurden. Dieser Vorschlag wird sodann auch in anderen, kontroversen Fällen helfen, über die Gültigkeit von Zustimmung zu entscheiden.